

## **BADEORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau i.M. hat in der Sitzung am 27.3.2018 folgende Badeordnung beschlossen. Mit Ablauf der Kundmachungsfrist tritt die bestehende Badeordnung vom 22.04.2003 außer Kraft.

### **Sehr geehrte Gäste!**

Sie wollen sich bei uns im Freibad Schönau i.M. erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten; haben Sie jedoch auch Verständnis für einige wichtige Hinweise und Regeln, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen.

Die folgenden Regelungen entsprechen, soweit es sich um Hygiene- und Sicherheitsbelange handelt, dem Bäderhygienegesetz.

### **Badezeiten:**

Beginn und Ende der Badesaison richtet sich nach den Witterungsverhältnissen. Das Freibad ist während der Badesaison wie folgt geöffnet:

#### **Schulzeit:**

wochentags von 12.00 bis 19.30 Uhr,  
an Samstag, Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 19.30 Uhr

**Ferienzeit:** von 10.00 bis 19.30 Uhr

Bei Schlechtwetter kann das Bad gänzlich geschlossen werden. Weiters kann ein späterer Beginn oder ein früheres Ende des Badetages festgelegt werden. Auch aus bestimmten Anlässen, z.B. zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen, kann das Bad vorübergehend für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden. Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muß vorübergehend weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden.

**Eintritt:** Der Eintritt ist frei – es gibt keine Badeaufsicht.

Grundsätzlich steht die Benützung des Schwimmbades jedermann zu. Nicht zugelassen sind jedoch Personen, die an epileptischen Anfällen leiden, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder offenen Wunden, Betrunkene, Randalierende, offensichtlich geistesgestörte und verwahrloste Personen.

Noch nicht schulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Diese haben dafür zu sorgen, daß die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden. Die Benützung von Kindereinrichtungen (Rutsche u.a.) ist nur unter Aufsicht und Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt. Angebrachte Hinweisschilder sind zu befolgen.

Tiere dürfen nicht in die Freibadanlage mitgenommen werden! Leihgegenstände (Schirme, Liegen, etc.,) sind beim Verlassen des Bades beim Buffet zurückzugeben.

### **Verhalten der Badegäste:**

Alle Anlagen sind sorgsam zu benützen. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, daß andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Hineinspringen ist nur von den Startsockeln gestattet. Auch durch die Verwendung von Sport- und Radiogeräten dürfen andere Gäste nicht belästigt werden. Nach jedem Beach-Volleyballspiel ist zu duschen (Sand). Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer für sie ungefährlichen Wassertiefe benützen.

Die Verwendung von Schwimmbehelfen, wie Luftmatratzen und größeren aufblasbaren Gegenständen ist verboten. Die Abgrenzung des Badegelandes darf nicht er- oder überklettert werden.

### **Gesundheitsschutz:**

Vor dem Betreten des Beckens ist zu duschen. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel im Becken ist untersagt. Verunreinigungen des Badebeckens oder einer anderen Einrichtung des Bades sind verboten.

Das Betreten von Maschinen- und Geräträumen ist verboten.

Im gesamten Bereich ist auf strengste Sauberkeit zu achten. Für Abfälle sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden. Im Interesse der Wasserreinhaltung ist eine sparsame Anwendung von Kosmetika erforderlich.

### **Jugendschutz:**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.

**Haftung:**

Die Benützung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer der Wasserrutsche übernehmen die volle Haftung hinsichtlich ihrer Person und auch gegenüber Dritten. Bei Beschädigung oder Verunreinigung bzw. Verlust von Gegenständen des Badinventars ist Ersatz zu leisten. Die Zufahrt für Rettung und Feuerwehr ist freizuhalten. Für verlorene Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

Der Badbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch Mißachtung der Badeordnung oder Hinweise des Personals, durch eigenes Verschulden der Geschädigten, durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit des Personals wird ebenfalls nicht gehaftet. Es wird für die körperliche Sicherheit der Badegäste keine Haftung übernommen.

**Schulen und Vereine:**

Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern die Lehrkraft, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen (Anwesenheitspflicht). Er hat enges Einvernehmen mit dem Personal zu pflegen und den normalen Badebetrieb nicht zu stören.

**Parkplatz:**

Besucherparkplätze befinden sich neben der Ortsumfahrung sowie zwischen Lagerhaus und Volksschule. Der Parkplatz beim Freibad darf nur von Besuchern und Bediensteten des Bades benützt werden. Der Bürgermeister kann kurzzeitige Ausnahmeregelungen treffen. Die Benützung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

**Rauchen:**

Kann laut Anschlag in gewissen Bereichen der Badeanlage verboten werden.

**Aufsicht:**

Es gibt keine Badeaufsicht! Das Personal ist befugt, Besucher/innen, die gegen die Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Liegen grobe Verstöße vor, oder werden Anweisungen des Personals wiederholt mißachtet, kann die Gemeindeverwaltung ein Besuchsverbot aussprechen.

**Erste Hilfe:**

Kraft Gesetz sind die Badegäste verpflichtet, sich im Notfall gegenseitig Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind dem Personal sofort zu melden.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt im Freibad Schönau i.M.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

angeschlagen am: 28.02.2018  
abgenommen am: 23.04.2018